

Hauptamt:
 Gehelfe:

K o n t o b u c h

über

Branntweinerzeugung in der Brennerei des zu

für das Quartal des Statsjahres 18⁹—

Dieses Register enthält Blätter, welche mit einer mit dem Dienstsiegel hier angefestigten Schnur durchzogen sind.

Geführt vom

, den ten 18....

In den Spalten 8—15 bleiben die Zuschläge zur Verbrauchsabgabe (§. 42 des Gesetzes) außer Betracht; diese Spalten sollen nur einschlägig machen, welche Branntweinemengen der Brennereibesitzer zum niedrigeren resp. höheren Verbrauchsabgabensatze hergestellt hat.

In Spalte 16 ist die jedesmalige Quersumme der Spalten 8, 10, 12 und 14 einzutragen; die Summe der Spalte 16 darf nie die in Spalte 7 angegebene Jahresmenge Branntweins, welche der Brennereibesitzer zum Abgabensatze von 50 Fl. pro Liter reinen Alkohols herstellen darf, überschreiten. Ist die erwähnte Jahresmenge erreicht, so können weitere Abfertigungen nur noch zum Steuersatze von 70 Fl. erfolgen.

Am Schlusse der ersten 3 Quartale ist die Summe der Spalte 16 von der in Spalte 7 angeführten Jahresmenge Branntwein zum niederen Abgabensatze abzuziehen und der verbleibende Rest in Spalte 7 des Kontobuches für das nächste Quartal vorzutragen; der Reichshofkontrolleur hat diese Uebersetzung zu prüfen und deren Richtigkeit sowohl in dem Kontobuche des abgelaufenen Quartales als auch in dem des nächsten Quartales zu bescheinigen.